

7. In Ziff. 11.5.1. (S. 81) werden die bisherigen Absätze 2 bis 4 die Absätze 3 bis 5.
8. Zu Ziff. 11.7.2. (S. 89)
- 8.1. In Abs. 13 wird als Buchst. c aufgenommen:
- c) Auf dem Vordruck 1722 ist in KA = 10, FK = 5 der Export in die UdSSR als Darunterposition des SW-Exports in der Lsp. 39—45 in ME/M und in der Lsp. 46—52 in BP/IAP auszuweisen.
- 8.2. Als Abs. 27 wird aufgenommen:
- (27) Vordruck 1755 (Vorschläge zur effektiven Verwendung der aus Fondsrückgaben freigesetzten Fonds) und Vordruck 1756 (Vorschläge zur effektiven Verwendung der aus Beständen freigesetzten Fonds)
- Die Vordrucke sind durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur effektiven Verwendung der aus Fondsrückgaben bzw. Beständen freigesetzten materiellen Fonds zu den Staatsplan-, Minister- und Kombinatbilanzen anzuwenden. Die Vordrucke sind wie folgt auszuarbeiten:
- a) Zu Seite 1 der Vordrucke:
- In Spalte 1 ist die Kurzbezeichnung der Bilanzposition und die 8-stellige ELN- bzw. Signiurnummer gemäß Bilanzverzeichnis einzutragen.
 - In Spalte 2 ist die Schlüsselnummer der Maßeinheit gemäß Bilanzverzeichnis auszuweisen.
 - Die Vorschläge zur effektiven Verwendung der aus Fondsrückgaben bzw. Beständen freigesetzten materiellen Fonds sind generell in der Maßeinheit des Bilanzverzeichnisses und in der Maßeinheit 1 000 M IAP zu erarbeiten. Bei Vorschlägen, die eine volkswirtschaftliche Verwendung vorsehen, sind in Spalte 3 die Kennungen „Q“ (ME) und „I“ (1 000 M IAP) einzutragen. Werden die freigesetzten materiellen Fonds zur Untersetzung der mit den staatlichen Auflagen festgelegten Plankennziffern vorgeschlagen, sind die Kennungen „2“ (ME) und „3“ (1 000 M IAP) anzuwenden.
 - In Spalte 4 ist die Summe der aus Fondsrückgaben bzw. Beständen freigesetzten Fonds aus den Lieferwerken, vom Produktionsmittelhandel und den Versorgungsbereichen auszuweisen. Aus Beständen und Mehrbeständen freigesetzte Fonds sind als Differenz aus den in den MAK-Bilanzen eingeschätzten Beständen und den tatsächlichen Ist-Beständen per 1.1. des Planjahres zu errechnen. Enthalten die MAK-Bilanzen keine Bestände und Normvorräte, so gilt als Mehrbestand die Höhe der Überschreitung der bestätigten Vorratsnormative bzw. der betrieblichen Vorratsnormen.
 - Zu den Spalten 4—14 ist jeweils die Summe über alle Positionen des Bilanzbereiches zu bilden. Dabei sind die jeweils unterschiedlichen Maßeinheiten in den Spalten zu beachten.

b) Zu Seite 2 der Vordrucke:

- Die ELN-Nr. ist 8-stellig gemäß Bilanzverzeichnis auszuweisen.
 - Bei den aus Beständen freigesetzten Fonds sind zur Kennzeichnung der Aufkommensträger (Lieferwerke, Produktionsmittelhandel, Verbraucherbereiche) folgende Kennungen anzuwenden:
 - vom Lieferwerk: Kennung „1“
 - beim Pm-Handel: Kennung „2“
 - durch die Verbraucher: Kennung „3“
 - Als WO-Nr. ist die 4-stellige Schlüsselnummer des Versorgungsbereichs bzw. zentralen Fondsträgers entsprechend der Anordnung vom 14. Juni 1985 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke (Sonderdruck Nr. 1078/3 des Gesetzblattes) auszuweisen.
 - Der in den Spalten „Fondsrückgabe“ bzw. aus Beständen freigesetzte Fonds ausgewiesene Bilanzanteil ist entsprechend der bestätigten MAK-Bilanz einzutragen.
 - Der in den Spalten „Verwendung der freigesetzten Fonds“ ausgewiesene Bilanzanteil ist die Summe des Bilanzanteils aus der bestätigten Bilanz plus der vorgesehenen Zuführung aus freigesetzten Fonds.
9. Zu Ziff. 11.9.3. (S. 104)
- 9.1. Im Abs. 1 wird Buchst. p wie folgt gefaßt:
- p) In den Verantwortungsbereichen gemäß Ziff. 8.2. Abs. 2 sind auf der Seite 1 nur die Kennziffern der Zeilen 801, 802, 807, 808, 821, 822, 824 bis 826, 834 und 837 verbindlich. Weitere Kennziffern können entsprechend den konkreten Bedingungen und meßtechnischen Voraussetzungen in eigener Verantwortung angewendet werden.
- 9.2. Im Abs. 7 wird als Buchst. h aufgenommen:
- h) die Bestände an Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts zum 31. Januar des dem Planjahr folgenden Jahres sind in den Leerzeilen auf Seite 2, Spalte 9, auszuweisen.
- 9.3. Zu Abs. 10
- a) Der Buchst. g wird wie folgt gefaßt:
- g) In Spalte 2 ist für die Kennzeichnung der Maßnahmekategorie folgende Signierung zu verwenden:
 - 1 nicht belegt
 - 2 Maßnahmen zur Substitution von Energieträgern im Betrieb. Diese Maßnahmen sind dadurch charakterisiert, daß für den freigesetzten Energieträger ein anderer Energieträger eingesetzt wird. Hierzu gehören alle Maßnahmen mit Energieträger-Substitution, unabhängig davon, ob Energie eingespart wird oder ein Mehrverbrauch an Energie eintritt. Auszuweisen sind die freigesetzten (positiv) und die eingesetzten (negativ) Energieträgermengen sowie die saldierte Energiemenge (SUM-ET, ET-Nr. 99) dieser Energieträger.